

Stadt Arnsberg – Stadtbezirk Hüsten

Umweltbericht

zum Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Umweltschutz in der Bauleitplanung
- 1.2 Beschreibung des Plangebietes
- 1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

2. Rechtliche und raumstrukturelle Vorgaben

- 2.1 Bestehendes Planungsrecht
- 2.2 Landschaftsrecht
- 2.3 Nutzungsstruktur

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation im Plangebiet

- 3.1 Umweltsituation im Plangebiet
 - 3.1.1 Naturräumliche Verhältnisse
 - 3.1.2 Geologie und Böden
 - 3.1.3 Wasser
 - 3.1.4 Klima
 - 3.1.5 Fauna, Flora, Biotope
 - 3.1.6 Landschaftsbild und Erholung
 - 3.1.7 Lärm und Licht
 - 3.1.8 Kultur- und Sachgüter
- 3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 3.2.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.2.3 Schutzgut Fläche
 - 3.2.4 Schutzgut Boden
 - 3.2.5 Schutzgut Wasser
 - 3.2.6 Schutzgut Luft und Klima
 - 3.2.7 Schutzgut Landschaft
 - 3.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

- 4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
- 4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

5. FFH-Verträglichkeitsprognose

- 5.1 Planungsgrundlagen und rechtliche Randbedingungen
- 5.2 FFH-Gebiet „Ruhr“
- 5.3 Abschätzung der Maßnahmenfolgen für Fauna, Flora und Habitate
 - 5.3.1 Lebensraumtyp (LRT) 3260 Flüsse mit Unterwasservegetation
 - 5.3.2 Lebensraumtyp (LRT) 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren
 - 5.3.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie
- 5.4 Abschätzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen und Hinweise zu deren Minimierung
- 5.5 Zusammenfassende naturschutzfachliche Bewertung

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- 6.1 Ermittlung des Ist-Zustandes
- 6.2 Ermittlung des Planungszustandes

7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

8. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

9. Zusätzliche Angaben

10. Monitoring

11. Zusammenfassung

1. Allgemeine Angaben

1.1 Umweltschutz in der Bauleitplanung

Die Ziele für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes formuliert. Mit der Eingriffsregelung befassen sich die §§ 18 - 20 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht ist in § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt.

Am 20.07.2004 ist das EAG Bau (Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien) in Kraft getreten. Mit dem EAG Bau hat die Bundesrepublik Deutschland die Plan-UP-Richtlinie 2001 in nationales Recht umgesetzt.

Danach unterliegt der Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen mit einer Größe von 20.000 m² bis weniger als 100.000 m², für den im bisherigen Außenbereich gem. § 35 BauGB oder in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (vgl. Anlage 1, Nr. 18.7.2 und Nr. 18.8 zum UVPG vom 20.07.2017). Das geplante Sondergebiet „Karolinen-Hospital“ fällt mit einer Grundfläche von rund 63.500 m² in diese Kategorie. Die Vorprüfung verfolgt das Ziel, Aussagen über die Umwelterheblichkeit der Planaufstellung sowie eine Einschätzung über mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erhalten. Die hier gemäß UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit ist Bestandteil der Begründung.

Die §§ 1 Abs. 6 (7) und 1a des BauGB regeln die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Gemäß § 2 Abs. 4 ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Art und Umfang dieser Umweltprüfung sind in der Anlage zum § 2 Abs. 4 geregelt. Gemäß § 2a des BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 hat die Bundesrepublik Deutschland europäische Normen des Arten- und Habitatschutzes in nationales Recht umgesetzt. So ist in den §§ 34 und 44 BNatSchG das Verhältnis zur „EU-Vogelschutzrichtlinie“, zur „FFH-Richtlinie“ und zum Artenschutz geregelt.

Aussagen zur FFH-Verträglichkeit und die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im vorliegenden Fall in den Umweltbericht integriert.

Für die erforderliche Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG liegt ein separates Gutachten vor (Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital-Hüsten“- Planungsbüro Raimund Bühner, Arnsberg, Juni 2018).

Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz ist im Bauleitplanverfahren die Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU), insbesondere hier der Artikel 13, zu beachten. Für die Stadt Arnsberg liegt ein Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetrieben im Stadtgebiet Arnsberg vor (Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetrieben im Stadtgebiet Arnsberg mit zukünftigen städtischen Planungen oder Bauprojekten Dritter unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) – Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18, TÜV Nord, Essen, August 2017).

1.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital-Hüsten“ befindet sich im östlichen Bereich des Stadtbezirkes Hüsten.

Das Plangebiet liegt im unteren Hangbereich des Spreibergeres. Die ackerbaulich genutzte und in Teilbereichen bebaute Fläche befindet sich in einer exponierten Lage südlich des Ruhrtales und ist aus nördlichen Richtungen, insbesondere von der BAB A 46, weithin einsehbar. Der Bergrücken fällt nach Norden vergleichsweise flach in das in das Ruhrtal ab. Unmittelbar zur Talau der Ruhr ist eine deutliche Hangkante ausgebildet. Im Süden und Westen schließt die Ortslage Hüsten an das Plangebiet an.

Die Flächen im Plangebiet umfassen im nordwestlichen Bereich das vorhandene Krankenhausareal einschließlich der bereits vorhandenen Parkplätze. Die südöstlichen Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Plangebiet liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Wohnbebauung entlang des „Müscheder Weges“,
- im Norden und Osten durch die Straße „Stolte Ley“ und in Verlängerung einem Wirtschaftsweg,
- im Süden durch den St. Petri-Friedhof und die angrenzende Wohnbebauung entlang des „Wicheler Weges“,

1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital-Hüsten“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Zukunftskonzeptes 2022 des Klinikums Hochsauerland GmbH am Standort Hüsten geschaffen werden.

Der Krankenhausverbund Klinikum Hochsauerland GmbH besteht aus dem Karolinen-Hospital in Hüsten, dem Johannes-Hospital in Neheim, dem Marienhospital in Arnsberg und dem St. Walburga-Hospital in Meschede. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Standorte hat das Klinikum Hochsauerland GmbH ein umfangreiches Investitionsprogramm aufgelegt. Das Klinikum in Hüsten soll zu einem vollumfänglichen modernen Notfall-Standort ausgebaut werden. Durch einen Neubau südlich des vorhandenen Gebäudes ist u. a. eine Erhöhung der Bettenzahl um ca. 73 % auf rund 460 Betten geplant. Mit der Erweiterung ist zudem eine Zunahme der Mitarbeiterzahl auf ca. 1.200 Mitarbeiter vorgesehen. Neben den erforderlichen Neubauten im Bereich des Krankenhauses ist auch die Vorhaltung eines Hubschrauberlandeplatzes erforderlich. Hierfür ist eine Neugestaltung und Erweiterung der vorhandenen Parkplatzflächen notwendig.

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 6,35 ha liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ortskern Hüsten. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straßen Stolte Ley, Möthe, Freiheitsstraße, Hüstener Markt, Heinrich-Lübke-Straße und Arnsberger Straße an das überörtliche Straßennetz.

Die geplanten Nutzungen des Bebauungsplanes werden durch die folgenden Festsetzungen gesichert:

- Ausweisung als sonstiges Sondergebiet SO - TG1 „Klinik“
- Ausweisung von Flächen für Stellplatzanlagen als sonstiges Sondergebiet SO - TG2 „Klinikparkplatz“
- Pflanzgebote für die Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubbäumen.
- Festsetzung von ökologischen Ausgleichsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

2. Rechtliche und raumstrukturelle Vorgaben

2.1 Bestehendes Planungsrecht

Planungsrechtliche Festsetzungen über rechtskräftige Bebauungspläne bestehen für das Plangebiet nicht. Teile davon liegen jedoch im planungsrechtlichen Innenbereich gemäß der Klarstellungssatzung gemäß § 34 abs. 4 BauGB mit Rechtskraft vom Dezember 2015. Im Rahmen dieser Satzung ist das geplante Vorhaben nicht umsetzbar und erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet vollständig als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Krankenhaus und Allgemeiner Sozialeinrichtung (Kindergarten) dar.

2.2 Landschaftsrecht

Der südöstliche Bereich des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Arnsberg“. Diese Flächen sind im Landschaftsplan Das Plangebiet ist als allgemeines Landschaftsschutzgebiet –Typ B – Nr. 2.3.2.15 „Hüsten Ost“ ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auch den südwestlich des Plangebietes gelegenen „St. Petri-Friedhof“. In Landschaftsschutzgebieten des Typs –B- ist es neben den allgemeinen Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete insbesondere verboten, Erstaufforstungen vorzunehmen und Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

Im Bereich der Stadt Arnsberg sind mehrere, teilweise großflächige FFH- und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien ausgewiesen. Das FFH-Gebiet „Ruhr“ (DE-4614-303) liegt in einer Entfernung von weniger als 300 m zum Plangebiet.

2.3 Nutzungsstruktur

Die Siedlungstätigkeit in der Stadt Arnsberg findet schwerpunktmäßig in den Randbereichen des Ruhrtales statt. Auch die Verkehrsinfrastruktur ist vorrangig auf die Tallage der Ruhr konzentriert.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg definiert für das Stadtgebiet fünf zentrale Versorgungsbereiche. Haupt(geschäfts)zentrum ist der Stadtbezirk Neheim. Die Stadtbezirke Arnsberg und Hüsten werden als Nebenzentren eingestuft. Die Stadtbezirke Oeventrop und Voßwinkel werden als Grundversorgungszentrum bzw. Nahversorgungszentrum klassifiziert.

Der Stadtbezirk Hüsten ist wie das übrige Stadtgebiet durch die A 445/46, B 7 und B 229 in alle Richtungen an das überregionale Straßennetz angebunden. An das Eisenbahnnetz ist das Stadtgebiet durch die Bahnlinie Hagen-Kassel angeschlossen. Die Bahnstrecke nach Sundern dient nur noch dem Güterverkehr. Mit dem Flugplatz Arnsberg-Voßwinkel ist die Erreichbarkeit für den überregionalen Geschäftsverkehr gegeben.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation im Plangebiet

3.1 Umweltsituation im Plangebiet

3.1.1 Naturräumliche Verhältnisse

Nach der von der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung in Bonn-Bad Godesberg herausgegebenen Karte der naturräumlichen Einheiten in Deutschland ist der Untersuchungsraum der naturräumlichen Einheit 337-E2 „Niedersauerland“ innerhalb der 3. Ordnungsstufe 33 „Bergisch-Sauerländisches Gebirge“ zuzuordnen. Diese Region mit Höhenlagen zwischen 100 m und 300 m bildet den am tiefsten gelegenen Teil der nördlichen Schiefergebirgsabdeckung.

In der weiteren Untergliederung ist der Untersuchungsraum dem „Neheimer Ruhrtal“ (337-E2.5) zuzuordnen. Das Ruhrtal mit den unteren Talräumen von Möhne und Röhr umfasst den Offentalgrund der mittleren Ruhr, der als breites Sohlental ausgebildet ist. Der Talraum wird, soweit er nicht besiedelt ist, landwirtschaftlich genutzt. Wald findet sich lediglich auf den steilen Ruhrhängen. Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf den unteren Tallagen vom Silberweiden-Wald (*Carpinus betuli*) eingenommen. In den oberen Talräumen ist der Eichen-Hainbuchen-Wald potenziell natürlich.

3.1.2 Geologie und Böden

Nach morphologisch strukturellen Gesichtspunkten befindet sich das Plangebiet im unteren Hangbereich des Spreiberger im Übergangsbereich zur Tallage der nördlich angrenzenden Ruhr. Der nordwestliche Bereich befindet sich in der nicht mehr überschwemmten Tallage der Ruhr. Im südöstlichen etwas höher gelegenen Bereich des Plangebietes sind Reliktverkommen der pleistozänen unteren und oberen Mittelterrasse der Ruhr anzutreffen.

Der Untergrund des Plangebietes besteht aus den Grauwacken und Grauwackenschiefern der Arnsberger Schichten, einer Gesteinsformation aus dem Oberkarbon.

Auf den anstehenden Gesteinsschichten haben sich insbesondere in den Hangbereichen Verwitterungslehme gebildet. Entsprechend dem Ausgangssubstrat sind im Plangebiet Pseudogley-Parabraunerden und Pseudogleye anzutreffen. Diese Bodenverhältnisse sind auch in der Umgebung des Plangebietes in den Hangbereichen des Ruhrtales anzutreffen. Die Böden im Plangebiet sind als schutzwürdig (Stufe 1, Pseudogley-Parabraunerden) bzw. nicht als schutzwürdig (Stufe 0, Pseudogleye) eingestuft worden.

Der Boden erfüllt im Plangebiet verschiedene Funktionen. Neben der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln ist auf die Bedeutung des Bodens als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen sowie auf die Funktion als Filter im Naturhaushalt hinzuweisen. In den bereits bebauten Bereichen des Plangebietes kann der Boden diese Funktionen allenfalls noch eingeschränkt übernehmen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg ist im nordöstlichen Bereich des Plangebietes eine Altablagerung (194514-0108) dargestellt. Im aktuellen Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises liegt kein Hinweis mehr vor. Die Verdachtsfläche ist auf Grund einer Erstbewertung durch die Untere Bodenschutzbehörde aus dem Verzeichnis entlassen worden.

3.1.3 Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine natürlichen Gewässer vorhanden. Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich entlang des vorhandenen Weges ein Wegeseitengraben, der auch ein kleines namenloses Gewässer aufnimmt. Im weiteren Verlauf entwässert der Graben in die Ruhr.

Gemäß der Karte über die hydrologischen und hydrogeologischen Funktionszusammenhänge für den Landschaftsplan „Arnsberg“ ist das nordwestliche Plangebiet den Bereichen mit ergiebigem Grundwasser-Vorkommen in direktem Kontakt mit Oberflächengewässern zuzuordnen. Für das Plangebiet besteht eine potenzielle Verschmutzungsgefährdung für das Grundwasser. Das südöstliche Plangebiet ist den Bereichen ohne nennenswerte Grundwasser-Vorkommen und überwiegendem Oberflächenabfluss zuzuordnen.

Nach verschiedenen vorliegenden Gutachten ist in den Bereichen ohne nennenswerte Grundwasservorkommen eine Versickerung von Niederschlagswasser in der Regel nicht möglich.

3.1.4 Klima

Entsprechend der geographischen Lage gehört das Gebiet der Stadt Arnsberg und damit auch das Plangebiet zum nordwestdeutschen Klimabereich, für den ein starker Einfluss maritimer Luftmassen auf das Wettergeschehen charakteristisch ist. Am häufigsten treten Westwetterlagen auf. Die Lage am Nordrand des Sauerlandes bedingt jedoch bestimmte Abwandlungen, weil das Gebiet zeitweilig bei südlichen Luftströmungen im Lee des Rothaargebirges liegt.

Durch seine Lage im subatlantischen Klimabereich treten hohe Niederschläge im Plangebiet in den Sommermonaten Juli/August und in den Wintermonaten Dezember/Januar auf. Die Sommer sind nur mäßig warm. Die Winter sind mild. Das Frühjahr setzt verhältnismäßig spät ein. Insbesondere im Frühjahr ist gelegentlich mit Trockenperioden zu rechnen.

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt im Untersuchungsraum 9 - 9,5° Celsius. Die mittlere Jahrestemperatur von Mai bis September beträgt 14 - 15° Celsius. 160 - 170 Tage pro Jahr weisen eine Temperatur von min. 10° Celsius auf. Die mittlere Sonnenscheindauer beträgt ca. 1400 - 1500 Stunden im Jahr und ist im Vergleich zu anderen Regionen in Nordrhein-Westfalen vergleichsweise niedrig. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt 800 - 850 mm pro Jahr. Im Mittel werden min. 140 - 150 Regentage (mit min. 1mm Niederschlag) gemessen. Die Anzahl der Tage mit Nebel liegt bei 15 - 30 Tagen. Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

3.1.5 Fauna, Flora, Biotope

Ohne Eingriff des Menschen würde sich im Untersuchungsgebiet überwiegend ein Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) finden. Das Plangebiet ist vollständig anthropogen über-

formt. Daher ist die potenzielle natürliche Vegetation innerhalb des Plangebietes nicht mehr anzutreffen.

In Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde für den Bereich des Karolinen-Hospitals eine Artenschutzprüfung durchgeführt (siehe: Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital-Hüsten“- Planungsbüro Raimund Bühner, Arnsberg, Juni 2018). Gemäß dem vorliegenden Gutachten kommen im Plangebiet 3 planungsrelevante Tierarten vor (Zwergfledermaus, Rauchschnalbe und Turmfalke).

Im Plangebiet sind die folgenden Biotoptypen anzutreffen:

Acker	Intensiv genutzte Ackerflächen im östlichen Bereich des Plangebietes
Versiegelte Flächen	Gebäude und Verkehrsflächen im Plangebiet mit Anschluss an die Kanalisation
Versiegelte Flächen mit Versickerung	Verkehrsflächen und versiegelte Flächen mit der Möglichkeit zur Versickerung des Niederschlagswassers
Spielplatz	Außenbereich des Kindergartens am Karolinenhospital mit unterschiedlich intensiv genutzten Flächen
Zierrasen	Intensiv genutzte Rasenflächen im südlichen Bereich des Klinikgeländes
Ruderalflächen	Kleinflächige Säume an den Ackerrändern und bepflanzte Randeingrünungen im Bereich der Stellplatzanlagen
Hecken	Schnitthecke entlang des St. Petri Friedhofes
Gewässer	Ausgebautes temporär fließendes Gewässer am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes. Das Gewässer übernimmt gleichzeitig die Funktion eines Wegeseitengrabens
Feldgehölz	Feldgehölz mittleren Alters am nordöstlichen Rand des Plangebietes
Einzelbäume / Baumgruppen	Zahlreiche Baumstandorte insbesondere im Bereich des Karolinen-Hospitals und auf dem zentralen Parkplatz

3.1.6 Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Hüsten. Das städtebauliche Erscheinungsbild des Plangebietes wird in erster Linie geprägt durch das vorhandene Karolinen-Hospital und die östlich an den großen Parkplatz angrenzende landwirtschaftliche Nutzung. Auf Grund seiner topographischen Situation und räumlichen Lage ist das Plangebiet von der BAB 46 sowie den höher gelegenen Siedlungsbereichen in den Stadtbezirken Hüsten und Niedereimer sowie vom „Flammberg“ aus gut einsehbar.

Durch ihre Fernwirksamkeit wird eine zukünftige Bebauung über den baulich beanspruchten Bereich hinaus das Orts- und Landschaftsbild prägen.

Im Bereich des Plangebietes sind regelmäßig Spaziergänger zu beobachten. Das Plangebiet dient zur Naherholung für den Stadtbezirk Hüsten.

3.1.7 Lärm und Licht

Durch die Lage am östlichen Rand der Ortslage Hüsten wirken aktuell verschiedene Geräuschemittenten auf das Plangebiet und sein Umfeld ein. Hier sind insbesondere Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr in der Umgebung des Plangebietes und der Schienenverkehr auf der Bahnlinie Hagen – Kassel zu nennen. Von der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung gehen nur zeitlich begrenzte Lärmimmissionen aus.

Umgekehrt gehen auch vom vorhandenen Krankenhausbetrieb Geräuschemissionen aus. Entsprechend sind nicht nur die Einwirkungen auf das Plangebiet sondern auch die Emissionen des Plangebietes auf seine Umgebung zu untersuchen.

Im vorliegenden Lärmgutachten zum (Schalltechnischer Bericht Nr. 19-36, Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ der Stadt Arnsberg- Verkehrslärmuntersuchung - Draeger Akustik, Meschede, Juli 2019) sind die möglicherweise von der geplanten Erweiterung des Krankenhauses und der damit verbundenen Zunahme des Straßenverkehrs betroffenen Straßen untersucht worden. Konkret handelt es sich um Abschnitte der Arnsberger Straße, der Heinrich-Lübke-Straße, der Straße „Am Freigericht, „Hüstener Markt“, Möthe, Alt-Hüsten, Möthe, Müscheder Weg, Stolte Ley und Wicheler Weg. Bei einer Verkehrszählung am 30.08.2018 wurden am Kreisverkehr Heinrich-Lübke-Straße, Hüstener Markt, Arnsberger Straße eine max. Verkehrsbelastung von 1.573 Fahrzeugen pro Stunde gemessen (siehe: Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital-Hüsten; Brilon, Bonzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, Okt. 2018). An den weiteren Messpunkten lag die max. Verkehrsbelastung teilweise deutlich unter 1.000 Fahrzeugen pro Stunde. Die vorliegenden Verkehrsuntersuchungen basieren auf Verkehrszählungen am 20.02.2014 und aktualisierten Daten vom August/September 2018. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf den Straßen in der näheren Umgebung des Klinikums Hüsten ein leistungsfähiger Verkehrsablauf gewährleistet ist. Auch die vorliegende Untersuchung zur Erschließung des Karolinenhospitals kommt zu dem Ergebnis, dass die aktuellen Verkehrsbelastungen angemessen ausfallen (Brilon, Bonzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, April 2019). Die Schalltechnische Untersuchung (Draeger, Juli 2019) kommt zu dem Ergebnis, dass die Lärmbelastungen im zulässigen Bereich (tags max. 70 dB(A), nachts max. 60 dB(A)) liegen. Eine Ausnahme bilden allerdings einige Gebäude an der Arnsberger Straße (Hausnummern 1, 2a, 4 und 6). Hier sind die zulässigen Grenzwerte der Verkehrslärmverordnung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht schon jetzt erreicht oder leicht überschritten.

Spezielle Lichtimmissionen liegen nicht vor.

3.1.8 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind insbesondere die Gebäude und Infrastruktureinrichtungen des Karolinen-Hospitals, Verkehrs- und Wirtschaftswege und Trink- und Abwasserleitungen vorhanden.

3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel werden die potenziellen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt dargestellt. Dabei sind die bekannten Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Bezüglich möglicher bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen der Gewerbebetriebe im Plangebiet kann dies nur auf der Basis der im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen erfolgen.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ wird die Erweiterung eines vorhandenen Klinik-Standortes ermöglicht.

Damit ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verbunden, was zu einer zusätzlichen Luftbelastung führt. Mit der Errichtung neuer Gewerbebetriebe ist auch die Installation moderner Heizungsanlagen verbunden, was ebenfalls zu zusätzlichen Emissionen führt. Insgesamt ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es in der offenen Tallage zukünftig zu Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte kommt.

Weiterhin ist die Berücksichtigung des Lärmschutzes im Plangebiet selbst und mit Blick auf die im Umfeld des Plangebietes vorhandene Wohnbebauung zwingend erforderlich. Der Ausbau des vorhandenen Klinik-Standortes und dem damit verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommen darf nicht dazu führen, dass Konflikte hervorgerufen werden, die zu Lasten der Betroffenen führen und letztendlich ungelöst bleiben. Zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung liegt zwei Verkehrsgutachten vor (Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan NH

147 in Arnsberg; Brilon, Bondzio, Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH; Bochum, Oktober 2018 / Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Karolinen-Hospitals in Arnsberg; Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, April 2019). Unter Berücksichtigung der der Zunahme der Bettenzahl auf ca. 460 Betten und der Mitarbeiterzahl um rund 77 % kommt das Gutachten zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von ca. 1.800 Fahrten am Tag. Nach Einschätzung der Gutachter sind auch die prognostizierten Verkehrsbelastungen, bezogen auf die Funktion der betroffenen Straßen, angemessen. Maßnahmen zur Verbesserung des Straßenverlaufs sind nicht möglich. Allerdings wird im Gutachten vorgeschlagen, den Knotenpunkt Alt Hüsten / Möthe zur Verbesserung der Befahrbarkeit aufzuweiten. Weiterhin ist ein Ausbau der Straße Stolte Ley im Bereich des Haupteingangs des Hospitals erforderlich. Darüber hinaus ist die Anlage von rund 738 zusätzlichen Stellplätzen notwendig. Die hierfür erforderliche Fläche steht östlich der vorhandenen Stellplatzanlage zur Verfügung. Durch die geprüften Varianten zur Erschließung des Karolinen-Hospitals (Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, April 2019) lässt sich kurzfristig keine Entlastung der prognostizierten Verkehre erzielen. Die Maßnahmen sind allenfalls mittel- bis langfristig zu realisieren. Die Varianten sind zum Teil mit erheblichen Kosten verbunden und eine Umsetzung ist aus verschiedenen Gründen fraglich. Daher wird im Gutachten ein Beibehalten der derzeitigen An- und Abreiserouten, verbunden mit einer punktuellen Aufweitung der Straßen im Bereich „Alt-Hüsten“ – „Möthe“, empfohlen.

Auf der Basis der vorliegenden Verkehrsuntersuchung (Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, Okt. 2018) ist zur Beurteilung der Lärmsituation im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen ein Lärmgutachten erstellt worden (Schalltechnischer Bericht Nr. 19-36, Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ der Stadt Arnsberg- Verkehrslärmuntersuchung - Träger Akustik, Meschede, Juli 2019). Zur Beurteilung der Lärmimmissionen in der Umgebung des Plangebietes wurden die Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)) herangezogen. Danach ist eine durch eine Planung verursachte Verkehrslärmerhöhung wesentlich, wenn die Erhöhung des Beurteilungspegels aufgerundet min. 3 dB(A) beträgt oder der Beurteilungspegel min. 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht werden. Bei der Berechnung der der Schallpegel für den Prognosefall wurden die folgenden lärmindernden Maßnahmen vorausgesetzt:

- Kein Liefer- und Ladebetrieb während der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) (Liegend- und Laborfahrten ausgenommen)
- Nutzungen der Liegandanfahrten während der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) nur an der neuen Liegandanfahrt Süd
- Labor-Fahrten während der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) nur an der neuen Laboranfahrt Ost
- Patienten-Bring- und Abholvorgänge im Bereich der Dialyse und Praxen in der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) ausschließlich über die östliche Fahrstrecke
- Organisatorische Maßnahmen zur Wahl der von den vor 06:00 Uhr eintreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen genutzten Stellplätze
- Anforderungen an die bauliche Gestaltung des geplanten Parkhauses mit z. B. schallabsorbierenden Decken und teilweise geschlossenen Außenwänden.

Die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung haben ergeben, dass es bei Vollausschüttung der Festsetzungen des Bebauungsplanes an der Straße „Stolte Ley“ und am Gebäude „Wicheler Weg 16 a“ zu Pegelerhöhungen von aufgerundet 3 dB(A) am Tag geben kann. An den von wesentlichen Erhöhungen betroffenen Gebäuden ergibt die Berechnung jedoch keine Überschreitungen der Grenzwerte gemäß der 16. BImSchV.

Auch an den Straßen „Marktstraße“, „Hüstener Markt“, „Möthe“ und „Am Freigericht“ werden die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Allerdings werden auch hier die Pegelhöhen von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht (Verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle in Wohngebieten) nach den vorliegenden Berechnungen deutlich unterschritten. Anders ist allerdings die Situation an vier Gebäuden an der Arnsberger Straße (Hausnummern 1, 2, 2a, 4, 6). Hier ist nochmals eine geringfügige Zunahme der schon jetzt erreichten Grenzwerte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu erwarten. Daher sind hier umge-

hend Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich. Mit einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Arnsberger Straße vom Kreisverkehr Marktstraße /Hüstener Markt bis zum Eisenbahntunnel von 50 km/h auf 30 km/h kann der berechnete Lärmpegel so weit abgesenkt werden, dass die max. zulässigen Grenzwerte unterschritten werden. Entsprechend ist diese Maßnahme zur Geschwindigkeitsreduzierung kurzfristig umzusetzen.

Innerhalb des Plangebietes werden die zulässigen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für ein Krankenhaus (55 dB(A) Tag und 40 dB(A) Nacht) vollflächig überschritten. Auch die Grenzwerte der 16. BImSchV für Krankenhäuser (57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht) können in weiten Teilen des Plangebietes nicht eingehalten werden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind auf Grund der räumlichen Gegebenheiten kaum möglich. Daher sind passive Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Orientierungswerte erforderlich. Entsprechend sind im Bebauungsplan gemäß der DIN 4109 die Lärmpegelbereiche II, III und IV festzusetzen (Schalltechnischer Bericht Nr. 19-35, Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ der Stadt Arnsberg- Gewerbelärmuntersuchung - Dräger Akustik, Meschede, Juli 2019).

Zudem werden im schalltechnischen Bericht (Draeger Akustik, Bericht 19-36, Juli 2019) verschiedene Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan zu übernehmen sind:

- Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen die Außenbauteile von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen bewertete Luftschalldämmmaße $R'_{w,res}$ aufweisen, die gemäß DIN 4109 für die im Bebauungsplan abgegrenzten Lärmpegelbereiche II, III und IV erforderlich sind.
- Es sind Vorrichtungen (z. B. schallgedämpfte Lüfter) vorzusehen, die einen ausreichenden Luftwechsel in Schlafräumen bei geschlossenen Fenstern ermöglichen und die die Schalldämmung der Außenteile, entsprechend dem jeweiligen Lärmpegelbereich, nicht mindern.
- Die Annahme abweichender maßgeblicher Außenlärmpegel kann zugelassen werden, wenn ein detaillierter Einzelnachweis für die konkrete Gebäudegeometrie erfolgt. Auf die oben genannte Lüftung kann dann verzichtet werden, wo die Mittelungspegel für die Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) nachweislich an Fenstern von Krankenhaus-Bettenräumen 40 dB(A) nicht überschreiten und an den sonstigen Fenstern mit Schlafnutzung 50 dB(A) nicht überschreiten.
- Lärmschutzwand an einem Teilbereich der südlichen Grenze der ausgewiesenen Stellplatzflächen

Darüber hinaus verursachen die vorhandenen und geplanten Nutzungen auf dem Klinikgelände Geräuschemissionen. Dabei handelt es sich um Stellplatznutzungen, Fahrten auf dem Anlagengelände, Liefer- und Ladebetrieb, die Entsorgung, Liegandanfahrt und die Gebäudetechnik. Unter Berücksichtigung der genannten Lärminderungsmaßnahmen bleiben die durch den Betrieb des Klinikums verursachten Prognoseschalleistungspegel in der Umgebung des Plangebietes unter den zulässigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm und den Orientierungswerten nach Beiblatt DIN 18 005.

Insgesamt ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 insbesondere eine Zunahme des Verkehrsaufkommens in der Umgebung und damit eine Zunahme des Verkehrslärms verbunden. Wesentliche Erhöhungen des Beurteilungspegels ergeben sich bei Vollaussnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und unter Berücksichtigung der geplanten und notwendigen Lärmschutzmaßnahmen für die Straße „Stolte Ley“ und das Gebäude „Wicheler Weg 16a“. Da an diesen Gebäuden jedoch nach den vorliegenden Berechnungen keine Überschreitung der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung vorliegt, wird diese Zunahme der Lärmbelastung in die Abwägung eingestellt.

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen wird es vorübergehend zu Lärmemissionen sowie zu Emissionen von Staub und Luftschadstoffen kommen. Auf die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte ist im Zuge der Baumaßnahmen zu achten.

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie ist im Planverfahren die Ansiedlung neuer Betriebe zu überwachen. Im Bereich der Stadt Arnsberg befinden sich 6 Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen (siehe: Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetrieben im Stadtgebiet Arnsberg mit zukünftigen städtischen Planungen oder Bauprojekten Dritter unter dem

Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) – Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18, TÜV Nord, Essen, August 2017). Auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung ist die Ansiedlung solcher Betriebe im Plangebiet nicht zulässig. Die vorhandenen „Störfall“-Betriebe im Stadtgebiet liegen in einer Entfernung von mehr als 500 m zum Plangebiet. Somit ist eine erhebliche Gefährdung durch diese Betriebe nicht gegeben.

3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinenhospital“ wird eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 16.374 m² zugelassen. Der Verlust von Freiflächen führt zu Beeinträchtigungen von Säugetieren, Insekten und verschiedenen Vogelarten. Mit der Planung ist ein Verlust von Nahrungsquartieren verbunden. Die möglichen Auswirkungen werden in einer artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht (Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital-Hüsten“- Planungsbüro Raimund Bühner, Arnsberg, Juni 2018).

3.2.2.1 Artenschutzprüfung

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2007 sind die Belange des Artenschutzes bei allen genehmigungspflichtigen Planungen zu prüfen. Neben dem Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope von streng geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 19 Abs. 3 BNatSchG) ist der Schutz der FFH-Anhang IV Arten, der europäischen Vogelarten und der national besonders geschützten Arten gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, besonders und streng geschützte Tiere und Pflanzen zu töten oder zu beschädigen, zu stören und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören oder zu beeinträchtigen.

Allerdings kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden, wenn zwingende Gründe überwiegend öffentlichen Interesses und /oder das Fehlen einer zumutbaren Alternative vorliegt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht verschlechtert wird und bei Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie der Erhaltungszustand günstig ist.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Gutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital-Hüsten“- Planungsbüro Raimund Bühner, Arnsberg, Juni 2018) wurde zunächst im Rahmen einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Vorprüfung Stufe I). Gemäß dem Fachinformationssystem LINFOS des Landes NRW ist im Plangebiet mit einem potentiellen Vorkommen von 41 „planungsrelevanten“ Tierarten zu rechnen.

Im Rahmen der Untersuchungen ist das Plangebiet auf Grund der unterschiedlichen naturräumlichen Ausstattungen in 2 Teilgebiete unterteilt worden: den baulich geprägten Nordwestteil und dem Südostteil mit hohem Freiflächenanteil.

Im Nordwestteil sind 19 verschiedene Vogelarten kartiert worden. Im Südostteil konnten 20 Vogelarten erfasst werden. Damit stellt sich der Untersuchungsraum recht artenreich dar. Die nachgewiesenen Vogelarten weisen zumeist eine noch weite Verbreitung auf. Die nachgewiesenen Vogelarten Rauchschwalbe und Bluthänfling gelten aktuell als „gefährdet“. Die Arten Turmfalke, Klappergrasmücke, Wachholderdrossel, Haussperling und Bachstelze stehen wegen ihres signifikanten Bestandrückgangs auf der Vorwarnliste der Roten Liste NRW (Stand Juni 2016). Viele der im Plangebiet angetroffenen Vogelarten besitzen eine mehr oder weniger enge Habitatbindung an Gehölzstrukturen. Störungen und Verluste der Vogelarten können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchgeführt wird.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen kartiert. Bei den zahlreich beobachteten Fledermäusen handelte es sich ausschließlich um jagende Zwergfledermäuse, eine in NRW weit noch weit verbreitete Art, die auch im Stadtgebiet noch häufig vorkommt.

Nur drei der im Plangebiet vorkommenden Tierarten sind in NRW auch als „planungsrelevant“ eingestuft: Zwergfledermaus, Rauchschwalbe und Turmfalke.

Die Rauchschwalben nutzen das Plangebiet lediglich als Jagdrevier. Ein Turmfalkenpaar brütet aktuell am vorhandenen Hochhaus innerhalb des Plangebietes. Dieses Gebäude soll jedoch nach den vorliegenden Planungen für die Erweiterung des Karolinen-Hospitals nicht

verändert werden. Daher ist mit der Aufstellung des Bebauungsplans keine zusätzliche Beeinträchtigung der beiden Tierarten verbunden.

Die Zwergfledermaus ist eine weit verbreitete Gebäudefledermaus. Nischenverstecke an den vorhandenen Gebäuden können nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Eingriffen in die Zwergfledermauspopulation sollten die zum Abriss anstehenden vorhandenen Gebäude in der Zeit von September bis März entfernt werden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung kommt abschließend zu folgendem Ergebnis: „Insgesamt ist das Vorhaben artenschutzrechtlich unbedenklich bzw. zulässig, wenn die genannten zeitlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.“

3.2.2.2 Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010) ist eine Vorprüfung aller bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durchzuführen. Dies kann, wie schon unter Punkt 3.2 ausgeführt, nur auf Basis der Darstellungen des Bebauungsplanes erfolgen.

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes erlaubt eine zusätzliche Versiegelung von Flächen. Damit ist ein Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gehölzstrukturen verbunden. Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen in geringem Umfang verloren.

Während der Bauphase sind zusätzliche Störungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Baumaschinen nicht auszuschließen. Diese Störungen sind auf die Tagstunden an Werktagen beschränkt. Hieraus ergeben sich jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der im Plangebiet vorkommenden Tierarten.

Mit dem Abriss vorhandener Gebäude kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse entstehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ ist ein Verlust von Nahrungshabitaten für 2 planungsrelevante Vogelarten verbunden.

Für den Turmfalke liegt ein Hinweis auf ein Brutvorkommen an dem vorhandenen Hochhaus vor. Da das Gebäude nach den vorliegenden Plänen nicht abgerissen werden soll, ist mit der Planung kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden.

Planungsrelevante Amphibien kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Insgesamt kommt das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung zeitlicher Rahmenbedingungen ausgeschlossen werden kann.

Das FFH-Gebiet „Ruhr“ liegt mit Teilbereichen in einer Entfernung von weniger als 300 m zum Plangebiet. Daher sind mögliche Auswirkungen der Planung auf das genannte FFH-Gebiet im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen (vgl. Kap. 5).

Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Kapitel 6 detailliert untersucht und bewertet.

3.2.3 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist in seinem nordwestlichen Teilbereich schon heute zu großen Teilen bebaut und weist eine entsprechend hohe Flächenversiegelung auf. Daran schließt sich der große Zentralparkplatz des Krankenhauses mit wassergebunden Stellplätzen und versiegelten Fahrbahnen mit nachgeschalteter Oberflächenversickerung an. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 wird eine Flächenversiegelung bis max. 80 % der ausgewiesenen Sonderflächen festgesetzt. Eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt durch die geplante Erweiterung der Stellplatzflächen. Gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan dürfen somit bis zu 13.701 m² zusätzlich versiegelt werden. Durch den Abriss von vorhandenen Gebäuden und einer verdichteten neuen Bebauung kann der zusätzliche Bedarf von Flächen reduziert werden. Im Bereich der festgesetzten Stellplatzflächen ist 50 % der Fläche mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen kann nicht kompensiert werden. Auf Grund des dringenden Erweiterungsbedarfs des Karolinen-Hospitals am vorhandenen Standort wird der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen in die Abwägung eingestellt.

3.2.4 Schutzgut Boden

Auf der Grundlage der Festsetzungen im Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ dürfen bis zu 13.701 m² zusätzlich versiegelt werden. In diesen Bereichen geht die natürliche Funktion der in diesen Bereichen als nicht schutzwürdig eingestuftten Böden weitgehend verloren. Nur im Bereich der geplanten Kompensationsfläche im Plangebiet kann die natürliche Funktion der Böden erhalten werden.

3.2.5 Schutzgut Wasser

Durch die zulässige zusätzliche Flächenversiegelung wird der Abfluss von anfallendem Oberflächenwasser verändert, was kleinräumig zu einer Reduzierung der Bodenfeuchtigkeit führt. Auswirkungen auf die nähere und weitere Umgebung des Plangebietes sind jedoch nicht zu erwarten.

Da auf Grund der Bodenverhältnisse eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich ist (siehe Kap. 3.1.3), erfolgt die Entwässerung des Plangebietes über die Kanalisation. Entsprechend sollte die Versickerung von Niederschlagswasser im Geltungsbereich des Bebauungsplanes außerhalb der Stellplatzflächen ausgeschlossen werden. Von einer Entwässerung im Trennsystem wird abgesehen, da damit erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden wären. Daher wird das Plangebiet weiterhin im Mischsystem über das weitgehend vorhandene Kanalnetz entwässert.

3.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Durch die geplante Erweiterung des Karolinen-Hospitals ist mit einem damit verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dadurch werden zusätzliche Luftschadstoffe emittiert. Eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte ist jedoch nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem Neu- und Umbau von Gebäuden ist nicht mit zusätzlichen Emissionen zu rechnen, da davon auszugehen ist, dass eine moderne und energiesparende Heiztechnik installiert wird.

Insgesamt führt die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität. Entsprechend ist nicht mit einer zusätzlichen Belastung der Wohngebiete im Stadtbezirk Hüsten zu rechnen.

Durch die geplante zusätzliche Flächenversiegelung wird die Funktion des Plangebietes als Kaltluftentstehungsgebiet reduziert. Im Wesentlichen wird das Mikroklima im Plangebiet selbst durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen verändert. Es ist mit einer geringfügigen Zunahme der Temperaturen zu rechnen, die sich kleinräumig auch auf die nähere Umgebung auswirkt.

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie ist im Planverfahren die Ansiedlung neuer Betriebe zu überwachen. Im Bereich der Stadt Arnsberg befinden sich 6 Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen (siehe: Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetrieben im Stadtgebiet Arnsberg mit zukünftigen städtischen Planungen oder Bauprojekten Dritter unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) – Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18, TÜV Nord, Essen, August 2017). Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung ist die Ansiedlung solcher Betriebe im Plangebiet nicht zulässig. Die vorhandenen „Störfall“-Betriebe im Stadtgebiet liegen in einer Entfernung von mehr als 500 m zum Plangebiet. Somit ist eine unmittelbare des Schutzgutes Luft durch diese Betriebe nicht gegeben.

3.2.7 Schutzgut Landschaft

Durch die geplante Erweiterung des Krankenhauses wird sich das Landschaftsbild verändern. In Verbindung mit den geplanten neuen Gebäuden wird der Krankenhauskomplex noch deutlicher sichtbar werden. Ein Ausgleich für die Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht möglich. Durch die geplante Anpflanzung eines Feldgehölzes auf der im Bebauungsplan

festgesetzten Kompensationsfläche kann der Eingriff in das Landschaftsbild aus östlichen Blickrichtungen abgemildert werden.

Die Naherholungsfunktion wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ nicht beeinträchtigt, da die vorhandenen Wegeverbindungen erhalten bleiben.

3.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die im Plangebiet vorhandene Infrastruktur wird der neuen Planung angepasst.

4. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die in Kapitel 3 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um den Verlust von Böden mit noch weitgehend natürlicher Funktion, den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Auswirkungen auf angrenzende Bereiche sind insbesondere durch zusätzliche Lärmbelastungen in Verbindung mit einer Zunahme des Straßenverkehrs zu erwarten. Die zulässigen Grenzwerte gemäß der Verkehrslärmverordnung werden jedoch unter Berücksichtigung von Lärm-minderungsmaßnahmen nicht überschritten.

Die konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Kapitel 6 untersucht. Mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen können die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Die Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und entsprechenden Kompensationsmaßnahmen insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes würden die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Eingriffe in Natur und Landschaft würden im Plangebiet selbst nicht stattfinden. Das Klinikum Hochsauerland könnte die geplante Erweiterung am Standort Hüsten nicht umsetzen. Damit wäre die notfall- und intensivmedizinische Versorgung im Stadtgebiet langfristig nicht mehr sichergestellt. Alternative Standorte für die geplanten medizinischen Einrichtungen stehen auf Grund fehlender Flächenverfügbarkeit und rechtlicher Rahmenbedingungen an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht zur Verfügung.

5. FFH – Verträglichkeitsprognose

Das im Stadtgebiet ausgewiesene FFH-Gebiet „Ruhr“ liegt in einer Entfernung von weniger als 300 m zum Plangebiet. Daher ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprognose erforderlich.

5.1 Planungsgrundlagen und rechtliche Randbedingungen

Die Ziele für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes formuliert.

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 hat die Bundesrepublik Deutschland europäische Normen des Arten- und Habitatschutzes in nationales Recht umgesetzt. So ist in den §§ 34 und 44 BNatSchG das Verhältnis zur „FFH-Richtlinie“ und zur „EU-Vogelschutzrichtlinie“ geregelt.

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (Natura 2000) liegen oder deren Standorte geeignete sind, auf Natura 2000 Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie zu prüfen. Im Rahmen einer Vorprüfung ist zu untersuchen, ob ein Natura 2000 Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- und

Schutzziele erheblich beeinträchtigt werden kann. Summationseffekte müssen dabei beachtet werden. Sind potenzielle Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000 Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

5.2 FFH-Gebiet „Ruhr“

Das FFH-Gebiet „Ruhr“ ist unter der Nummer D-4614-303 in der Tranche 2 des Landes NRW zur Meldung an die EU aufgeführt. Es umfasst insgesamt 10 Abschnitte der Ruhr zwischen Wickede und Winterberg, von denen der mit ca. 35 km ununterbrochener Gewässerstrecke längste zwischen Arnsberg-Voßwinkel und Arnsberg-Freienohl liegt. Im Stadtgebiet von Arnsberg entsprechen die Grenzen des geplanten FFH-Gebietes weitgehend denen des im Landschaftsplan „Arnsberg“ festgesetzten Naturschutzgebietes „Ruhraue“. Der zur naturnahen Umgestaltung vorgesehene Ruhrabschnitt ist somit ein zentraler Bestandteil des FFH-Gebietes „Ruhr“.

Die LÖBF nennt in der Meldung des FFH-Gebietes „Ruhr“ als Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse:

- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* (NATURA 2000-Code: 3260)
- Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhen (NATURA 2000-Code: 6430).

Als primäre Schutz und Entwicklungsziele beschreibt sie die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Fließgewässerdynamik sowie die Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Fische und Rundmäuler (LÖBF 2000).

Für das Gebiet werden als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie zudem genannt:

- Eisvogel
- Gänsesäger
- Uferschwalbe

Diesem ist nach Untersuchungen der Oberen Ruhr durch das Büro WAGU die Mühlkoppe (*Cottus gobio*) hinzuzufügen.

5.3 Abschätzung der Maßnahmenfolgen für Fauna, Flora und Habitate

5.3.1 Lebensraumtyp (LRT) 3260 - Flüsse mit Unterwasservegetation

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von min. 85 m zum FFH-Gebiet „Ruhr“.

Die im Jahr 2013 renaturierte Flussstrecke der Ruhr nördlich des Plangebietes entspricht der Definition des Lebensraumtyps (LRT) 3260. Nach der erfolgreich durchgeführten Renaturierung ist der betroffene Ruhrabschnitt wieder als naturnah einzustufen.

Mögliche Bauarbeiten im Plangebiet können zu zusätzlichen Lärmbelastungen im Bereich des FFH-Gebietes „Ruhr“ führen, was jedoch kein Einfluss auf den Lebensraumtyp hat. Mit Gewässertrübungen ist nicht zu rechnen.

5.3.2 Lebensraumtyp (LRT) 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Entlang der Ufer der Ruhr ist nördlich des Plangebietes eine Hochstaudenflur nur rudimentär entwickelt. Für die Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhen gilt im Planungsraum prinzipiell ähnliches wie für den LRT 3260.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 sind keine baulichen Maßnahmen an der Ruhr verbunden. Mit Trübungen des Wassers in der Ruhr durch Baumaßnahmen im Plangebiet ist nicht zu rechnen.

5.3.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie

Nach vorliegenden Untersuchungen wird der Bereich der Ruhr nördlich des Plangebietes von den in der Gebietsmeldung genannten Vogelarten Eisvogel, Gänsesäger und Uferschwalbe zur Nahrungssuche aufgesucht. Im renaturierten Abschnitt der Ruhr befindet sich ein Brutvor-

kommen der Uferschwalbe. Brutvorkommen des Eisvogels sind in verschiedenen anderen Gewässerabschnitten der Ruhr im Stadtgebiet nachgewiesen. Gänsesäger sind inzwischen regelmäßig auch im Frühjahr und Sommer auf der Ruhr im gesamten Stadtgebiet zu beobachten. Für den Gänsesäger liegen Brutnachweise im Bereich des Binnerfeldes seit dem Jahr 2012 vor.

Auf Grund der vorhandenen Gewässerstrukturen stellt der betroffene Gewässerabschnitt der Ruhr allenfalls begrenzt ein Mühlkoppenhabitat dar.

Aufgrund räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet „Ruhr“ gehen von den Planungen und möglichen Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen für die genannten Tierarten aus. Mögliche Bauarbeiten im Plangebiet können zu zusätzlichen Lärmbelastungen im Bereich des FFH-Gebietes führen, was aufgrund des räumlichen Abstandes ebenfalls nicht zu Beeinträchtigungen der genannten Tierarten führt.

5.4 Abschätzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen und Hinweise zu deren Minimierung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des nördlich gelegenen FFH-Gebietes „Ruhr“ verbunden. Es kann lediglich zu geringfügigen Beeinträchtigungen durch Lärm im Nahbereich des Plangebietes kommen. Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich.

5.5 Zusammenfassende naturschutzfachliche Bewertung

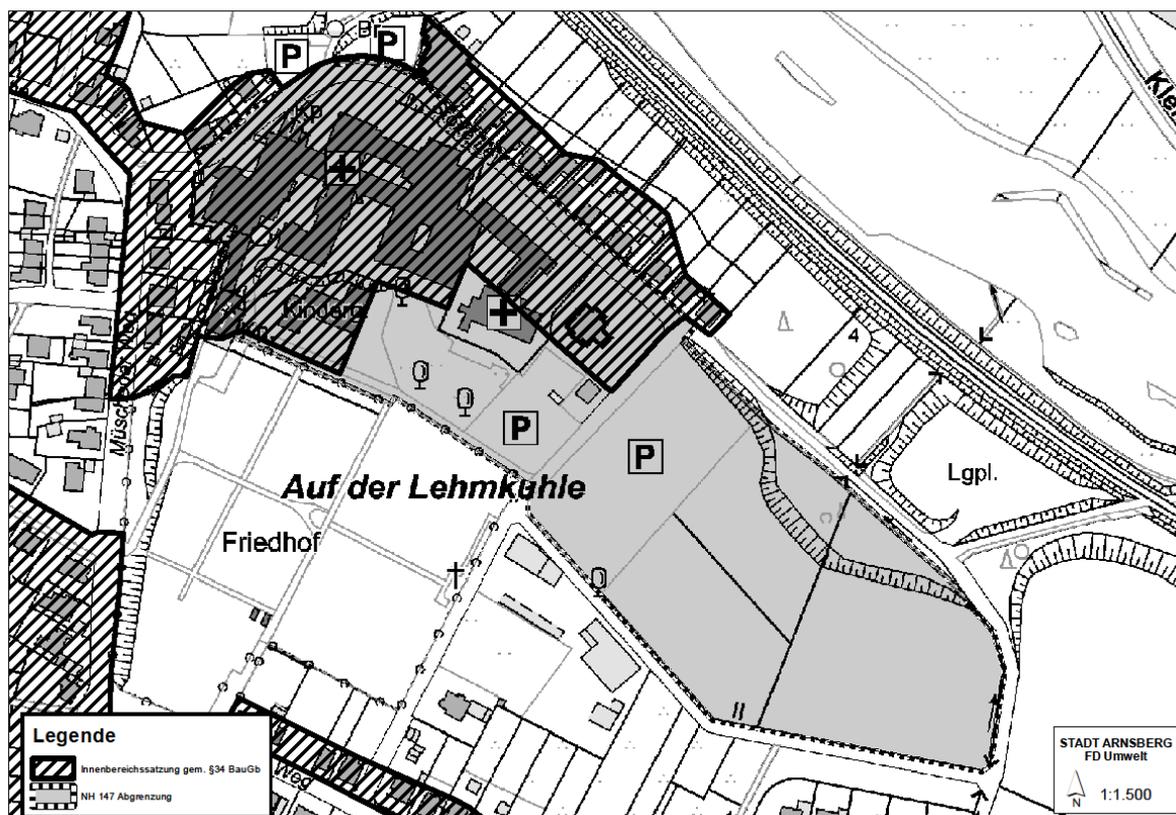
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ sind mit Ausnahme kurzfristiger bauzeitlicher Störungen (Lärm und Baubetrieb) keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Ruhr“ verbunden. Beeinträchtigungen der Unterwasservegetation sind nicht zu erwarten. Die in der Gebietsmeldung für das FFH-Gebiet genannten Lebensraumtypen und Tierarten werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Wie schon unter Punkt 3.2 ausgeführt, sind mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

Teile des Plangebietes, darunter fast der komplette Krankenhauskomplex, liegen im Innenbereich gemäß § 34 BauGB und werden daher im Rahmen der Eingriffsregelung nicht weiter berücksichtigt.

Insgesamt unterliegt eine Teilfläche von ca. 39.500 m² der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.



6.1 Ermittlung des Ist-Zustandes

(Siehe Anlage 1 zum Umweltbericht)

Biotoptyp	Fläche (m²)	x	Wertfaktor	=	Biotopwert
Nr. vorhandene Flächennutzung					
1 versiegelte Flächen	4.810	x	0		0
2 versiegelte Flächen mit Versickerung	2.807	x	1		2.807
3 wassergeb. Decken	3.393	x	1		3.393
4 Kinderspielplatz	713	x	2		1.426
5 Zierrasen	3.067	x	2		6.134
6 Acker	17.796	x	3		53.388
7 Ruderalflächen / Wegeseitengräben	2.457	x	4		9.828
7 Hausgarten	272	x	4		1.088
8 Hecke, gering strukt.	378	x	6		2.268
9 Gewässer, naturfern	16	x	6		96
10 Feldgehölz	3.795	x	8		30.360
11 Bäume / Baumgruppen geringe Fernwirkung	(765)	x	5		3.825
12 Bäume/Baumgruppen hohe Fernwirkung	(918)	x	8		7.344
Gesamt (ohne Bäume):	39.504		gesamt:		121.957

6.2 Ermittlung des Planungszustandes (bei Vollaussnutzung der Festsetzungen)

Biotoptyp	Fläche (m²)	x	Wertfaktor	=	Wert
Nr. geplante Flächennutzung					
1 Sondergebiet (TG 1 - GRZ 0,8)	5.558	x	0		0
2 Sondergebiet, nicht überbaubar	2.802	x	2		5.604

3	Nebenanlagen (Stellplätze)	8.143	x	0	0
4	Nebenanlagen (Stellplätze) mit Versickerung	1.944	x	1	1.944
5	Anpflanzen von Bäumen 74 Stück à 30 m²)	(2.220)	x	4	8.880
6	Kompensationsfläche	9.460	x	7	66.220
<u>Bestand</u>					
7	Verkehrsflächen	1.013	x	0	0
8	versiegelte Flächen mit Versickerung	2.807	x	1	2.807
9	wassergeb. Decken	3.393	x	1	3.393
10	Ruderalflächen	195	x	4	780
11	Hecke, gering strukt.	378	x	6	2.268
12	Gewässer, naturfern	16	x	6	96
13	Feldgehölz	3.795	x	8	30.360
gesamt (ohne Bäume):		39.504		gesamt:	122.352

Differenz der Bewertung des Plangebietes im Ist-Zustand/Planungszustand (s.o.):

395 Punkte

Bei der Planung sind bereits folgende Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft berücksichtigt:

- Bestand: Erhalt der Hecke entlang des Friedhofs und des Wegeseitengrabens im östlichen Bereich der festgesetzten Kompensationsfläche. Das gut strukturierte Feldgehölz wird mit einer kleinen Ruderalfläche als private Grünfläche festgesetzt.
- Nebenanlagen: Anlage von min. 50 % der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien.
- Anpflanzen von Bäumen im Plangebiet (textliche Festsetzung 5.2): Gemäß der textlichen Festsetzung 5.2 des Bebauungsplanes sind pro angefangene 10 Stellplätze ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe) zu pflanzen. Im Verkehrsgutachten wird von einem Bedarf von ca. 740 Stellplätzen ausgegangen. Entsprechend wird die Pflanzung von 74 Laubbäumen für die Berechnung des Planungszustandes berücksichtigt. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
- Kompensationsfläche: Auf der Kompensationsfläche (Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 37, Flurstück 110) wird im Bereich der vorhandenen Ackerfläche ein gut strukturiertes Feldgehölz angelegt. Die Bepflanzung erfolgt mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern und Bäumen 1. und 2. Ordnung. Die Anpflanzung muss innerhalb von 2 Pflanzperioden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen. Die Anpflanzung dient zur Strukturaneicherung der Offenlandbereiche und dient gleichzeitig zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild.

Der Planungsanlass geht nach Abwägung den Belangen von Natur und Landschaft im Rang vor. Die erforderliche Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft kann innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Daher sind externe Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ hat ergeben, dass die Schutzgüter „Mensch“, „Boden“, „Pflanzen und Tiere“ und das „Landschaftsbild“ nur in geringem Umfang von der Planung betroffen sind. Das Schutzgut „Fläche“ ist durch die geplante zusätzliche Flächenversiegelung erheblich betroffen. Als Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ und „Boden“ sind vorgesehen:

- Abriss von Gebäuden nur in der Zeit von Oktober bis Ende Februar
- Gehölzfällungen nur in der Zeit von Oktober bis Ende Februar
- Ausschluss der Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet.

Die zulässigen Schadstoff- und Lärmimmissionen sind durch entsprechende Gesetze und Verordnungen geregelt. Die Verkehrsbelastung in der Umgebung des Plangebietes wird durch regelmäßige Datenerhebungen an den Zufahrtsstraßen zum Klinikum (insbesondere: Möthe, Stolte Ley, Müscheder Weg, Wicheler Weg, Am Freigericht) ermittelt. Für die Einhaltung der zulässigen Lärmgrenzwerte sind gemäß dem gemäß den vorliegenden Lärmgutachten für den Bebauungsplan verschiedene Lärminderungsmaßnahmen erforderlich (s. Kap 3.2.1):

- Kein Liefer- und Ladebetrieb während der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) (Liegend- und Laborfahrten ausgenommen)
- Nutzungen der Liegendanfahrten während der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) nur an der neuen Liegendanfahrt Süd
- Labor-Fahrten während der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) nur an der neuen Laboranfahrt Ost
- Patienten-Bring- und Abholvorgänge im Bereich der Dialyse und Praxen in der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) ausschließlich über die östliche Fahrstrecke
- Organisatorische Maßnahmen zur Wahl der von den vor 06:00 Uhr eintreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen genutzten Stellplätze
- Anforderungen an die bauliche Gestaltung des geplanten Parkhauses mit z. B. schallabsorbierenden Decken und teilweise geschlossenen Außenwänden.
- Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen die Außenbauteile von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen bewertete Luftschalldämmmaße $R'_{w,res}$ aufweisen, die gemäß DIN 4109 für die im Bebauungsplan abgegrenzten Lärmpegelbereiche II, III und IV erforderlich sind.
- Es sind Vorrichtungen (z. B. schallgedämpfte Lüfter) vorzusehen, die einen ausreichenden Luftwechsel in Schlafräumen bei geschlossenen Fenstern ermöglichen und die die Schalldämmung der Außenteile, entsprechend dem jeweiligen Lärmpegelbereich, nicht mindern.
- Die Annahme abweichender maßgeblicher Außenlärmpegel kann zugelassen werden, wenn ein detaillierter Einzelnachweis für die konkrete Gebäudegeometrie erfolgt. Auf die oben genannte Lüftung kann dann verzichtet werden, wo die Mittelungspegel für die Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) nachweislich an Fenstern von Krankenhaus-Bettenräumen 40 dB(A) nicht überschreiten und an den sonstigen Fenstern mit Schlafnutzung 50 dB(A) nicht überschreiten.
- Lärmschutzwand an einem Teilbereich der südlichen Grenze der Fläche für Stellplätze.
- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge auf der Arnsberger Straße. Diese Maßnahme sollte jedoch schon kurzfristig erfolgen.

Die Veränderung des Mikroklimas durch die zusätzliche Flächenversiegelung im Plangebiet wird als nicht erheblich angesehen.

Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen und der Böden mit ihrer noch weitgehend natürlichen Bodenfunktionen kann nicht kompensiert werden, da hierfür eine Entsiegelung von Flächen erfolgen müsste. Solche Flächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Durch die geplante mehrstöckige Bebauung auf bereits versiegelten Flächen kann die Flächeninanspruchnahme reduziert werden.

Die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere können durch die unter Punkt 6.2 beschriebene und im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erweiterung des Klinikums und die Anlage zusätzlicher Stellplatzflächen wird durch die festgesetzten Anpflanzungen (Anpflanzen eines standortgerechten, einheimischen Laubaumens pro angefangene 10 Stellplätze) und die Anlage eines Feldgehölzes im Bereich der festgesetzten Kompensationsfläche innerhalb

des Plangebietes vermindert. Ein vollständiger Ausgleich für die Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht möglich.

8. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Klinikums Hochsauerland plant am Standort Hüsten die Erweiterung des Karolinen-Hospitals. Auf Grund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen ist die Einrichtung der Notfall- und intensivmedizinischen Bereiche an den anderen Standorten des Klinikums Hochsauerland in den Stadtbezirken Neheim und Arnsberg nicht möglich. Daher stehen alternative Standorte im Stadtgebiet nicht zur Verfügung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Klinikums Hochsauerland im Bereich der Stadt Arnsberg geschaffen werden.

Im Rahmen des Planverfahrens sind 10 unterschiedliche Varianten zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes untersucht worden. Insgesamt zeichnet sich keine Variante ab, die zu einer deutlichen Entlastung des motorisierten Verkehrs in der Umgebung des Plangebietes führen würde. Verschiedene Varianten sind zudem technisch nur schwer zu realisieren und mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand umzusetzen (Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Karolinen-Hospitals in Arnsberg; Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, April 2019).

9. Zusätzliche Angaben

Innerhalb des Umweltberichtes ist eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt. Hierfür ist für den planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt worden (siehe Anlage I zum Umweltbericht). Die Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt anhand der Biotoptypenliste des HSK (Stand: Jan. 2006).

Zur Beurteilung der Verkehrssituation liegen entsprechende Untersuchungen vor (Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ in Arnsberg, Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, Oktober 2018 / Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Karolinen-Hospitals in Arnsberg; Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, April 2019)). Zudem liegt für den Bebauungsplan zwei Lärmgutachten vor (Schalltechnischer Bericht Nr. 19-35, Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ der Stadt Arnsberg – Gewerbelärmuntersuchung - Draeger Akustik, Meschede, Juli 2019 / Schalltechnischer Bericht Nr. 19-36, Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ der Stadt Arnsberg – Verkehrslärmuntersuchung - Draeger Akustik, Meschede, Juli 2019).

Zur Überprüfung der Bestimmungen der Seveso-III-Richtlinie in Verbindung mit § 50 BImSchG liegt für das Gebiet der Stadt Arnsberg ein Gutachten vor (Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetrieben im Stadtgebiet Arnsberg mit zukünftigen städtischen Planungen oder Bauprojekten Dritter unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) – Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18, TÜV Nord, Essen, August 2017).

Die Beurteilung der übrigen Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage allgemeiner Annahmen und grundsätzlicher Aussagen aus der Fachliteratur.

10. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene

nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 abs. 3 BauGB zu nutzen.

Um unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorsorglich zu vermeiden, sind die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind. Die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Entwicklung der Fauna wird in regelmäßigen Abständen durch den FD Umwelt I Ressourcenschutz überprüft. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet

Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte im Baugenehmigungsverfahren für das Krankenhaus und die weiteren Betriebe und während der Bauphase der Gebäude fällt in den Zuständigkeitsbereich der städt. Ordnungsbehörden.

Der zusätzliche Quellverkehr durch die geplante Erweiterung des Klinikums erhöht das Verkehrsaufkommen auf den vorhandenen Erschließungsstraßen. Das Verkehrsaufkommen und der damit verbundene Verkehrslärm werden vom Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung durch regelmäßige Verkehrszählungen an den betroffenen Straßen kontrolliert. Bei Bedarf werden entsprechende Schutzmaßnahmen eingeleitet.

11. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Klinikstandortes Hüsten geschaffen werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen haben dazu geführt, dass das Klinikum Hochsauerland die vorgesehenen notfall- und intensivmedizinischen Bereiche nur am Standort Hüsten konzentrieren und erweitern kann. Die Klinikstandorte in den Stadtbezirken Arnsberg und Neheim sind hierfür nicht geeignet. Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Klinikstandortes Hüsten ist eine Aufstockung der Bettenzahl um 73 % auf 460 Betten und die eine Aufstockung der Mitarbeiterzahl Ebenfalls um 77 % auf 1.200 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vorgesehen.

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 6,35 ha liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ortskern Hüsten. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straßen Stolte Ley, Möthe, Freiheitsstraße, Hüstener Markt Heinrich-Lübke-Straße und die Arnsberger Straße an das überörtliche Straßennetz.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ wird die Erweiterung des vorhandenen Klinikstandortes ermöglicht. Damit ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verbunden, was zu einer zusätzlichen Lärm- und Luftbelastung führt.

Gemäß dem vorliegenden Gutachten zur Verkehrssituation und der Schalltechnischen Untersuchung ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen und zusätzlichen Lärmbelastungen zu rechnen. Unter Berücksichtigung von verschiedenen Lärminderungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festzusetzen sind, und einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Arnsberger Straße können die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. Alternativen zur Erschließung des Klinikums über das vorhandene Straßennetz stehen kurz- bis mittelfristig nicht zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen wird es vorübergehend zu Lärmemissionen sowie zu Emissionen von Staub und Luftschadstoffen kommen. Auf die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte ist im Zuge der Baumaßnahmen zu achten.

Gefahrenbetriebe entsprechend der Seveso-III-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zulässig. Sechs vorhandene Betriebe im Stadtgebiet, die der Störfall-Verordnung unterliegen, liegen in

einer Entfernung von mehr als 500 m zum Plangebiet. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität auszuschließen.

Im Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ wird eine Flächenversiegelung bis max. 80 % der ausgewiesenen Sonderflächen festgesetzt. Auf Grund der Festsetzungen im Bebauungsplan dürfen somit ca. 13.701 m² zusätzlich versiegelt werden. In diesen Bereichen geht die natürliche Funktion der nicht als schutzwürdig eingestuftten Böden weitgehend verloren.

Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse im Plangebiet ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet großflächig nicht möglich. Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebietes.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass mit 41 planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet zu rechnen ist. Hiervon wurden jedoch nur 3 Arten (Zwergfledermaus, Rauchschwalbe und Turmfalke) tatsächlich im Plangebiet angetroffen. Risiken für die Zwergfledermaus lassen sich vermindern, wenn die Hauptumbaumaßnahmen an den vorhandenen Gebäuden, außerhalb der Monate Mai, Juni und Juli vorgenommen werden. Die Rauchschwalbe ist ein reiner Nahrungsgast im Plangebiet, negative Auswirkungen auf den Bestand sind nicht zu erwarten. Der Turmfalke brütet zwar im Plangebiet, wird aber durch die geplanten Baumaßnahmen nicht berührt.

Insgesamt führt die Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ nicht zu einem erheblichen Verlust der ökologischen Funktionen und damit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet, wenn die genannten zeitlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete im Stadtgebiet oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Durch die geplante Erweiterung des Klinikstandortes wird sich das Landschaftsbild verändern. In Verbindung mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Plangebietes kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermindert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. Entsprechend ist die Durchführung einer internen Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Die Maßnahme wird über die Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltbeeinträchtigungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

STADT ARNSBERG
- FD Umwelt | Ressourcenschutz -
Dieter Hammerschmidt

Arnsberg, den 15.07.2019

Tel.: 02932/201-1815

